

- in den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG (s. § 14a Abs. 6 UStG),
- in den Fällen der Differenzbesteuerung gem. § 25a UStG, wobei in der Rechnung auf die Anwendung der Sonderregelung der Nr. 8 bzw. Nr. 9 hinzuweisen ist (s. § 14a Abs. 6 UStG).

Für alle **ab dem 30.06.2013** ausgeführten Leistungen des § 14a Abs. 6 UStG sind Angaben in folgender Form zu machen:

- bei Reiseleistungen: „Sonderregelung für Reisebüros“;
- bei Leistungen der Differenzbesteuerung „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke oder Antiquitäten/Sonderregelung“.
- bei Lieferungen im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG, wobei in der Rechnung auf das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft und auf die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen ist (s. § 14a Abs. 7 UStG).

4.9.7 Elektronische Rechnungen

Neben den herkömmlichen Papierrechnungen können auch elektronische Rechnungen verwendet werden (s. § 14 Abs. 1 S. 7 UStG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden können.

Mit dem Steuerver einfachungsgesetz 2011 sind rückwirkend zum 01.07.2011 die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen für die elektronische Übermittlung von Rechnungen neu gefasst worden. Der Rechnungsaussteller kann, sofern eine Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Übermittlung der Rechnung vorliegt, entscheiden wie er elektronische Rechnungen übermittelt (z.B. per E-Mail, EDI-Verfahren, Computer-Telefax, Web-Download). Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung können durch jegliches innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet werden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Leistung und Rechnung herstellen kann. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung oder eines elektronischen Datenaustauschverfahrens (EDI) ist für die elektronische Übermittlung einer Rechnung nur noch optional und nicht mehr verpflichtend (s. Pressemitteilung des BMF vom 10.11.2011).

Verwendet der Verein nicht die qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren, hat der Verein durch Schaffung eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherzustellen, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind.

Das innerbetriebliche Kontrollverfahren ist ein Verfahren, das der Verein zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Der Verein soll hier folgende Punkte prüfen:

- ob die Rechnung korrekt ist, d.h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- ob der Rechnungsaussteller tatsächlich einen Zahlungsanspruch hat,
- ob die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist, etc.

Bei elektronischen Rechnungen gilt unabhängig von anderen zulässigen Übermittlungsverfahren gemäß § 14 Abs. 3 UStG seit 01.07.2011 die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch:

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl I 2001 S. 876) das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABI EG Nr. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Für elektronische Rechnungen zu beachten sind § 147 AO, die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU).

4.9.8 Aufbewahrung von Rechnungen

Der Verein hat ein Duplikat der Rechnungen/Gutschriften:

- die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, bzw.
- die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat

zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen seit 01.07.2011 in diesem Zeitraum die Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG erfüllen. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Elektronische Rechnungen sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z.B. als E-Mail, digital als Computer-Telefax, digital als Web-Download oder in EDI-Formaten) aufzubewahren (s. § 147 Abs. 2 AO und Abschn. 22.1 Abs. 2 UStAE). Das angewendete Aufbewahrungsverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 01.02.1984 (BStBl I 1984 S. 155) und den diesem Schreiben beigefügten »Mikrofilm-Grundsätzen« sowie den »Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme – GoBS –« (Anlage zum BMF-Schreiben vom 07.11.1995, BStBl I 1995 S. 738) entsprechen.

Die Rechnungsoriginale sind in diesen Fällen nicht aufzubewahren. Der Verein hat bei elektronisch übermittelten Rechnungen neben der Rechnung auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren (z.B. qualifizierte elektronische Signatur). Die aufbewahrten Rechnungen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist (derzeit noch 10 Jahre) jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.

Elektronische Rechnungen sind zwingend elektronisch 10 Jahre lang auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt (z.B. nur einmal beschreibbare CD, DVD). Eine Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung als Papierausdruck ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Ordnungswidrig handelt z.B., wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 14b Abs. 1 S. 1 UStG, auch in Verbindung mit S. 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Satz 2 UStG eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (s. § 26a UStG).

4.9.9 Rechnungsberichtigung

Eine Rechnungsberichtigung ist bei unrichtigen (Rechnung enthält nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a UStG) bzw. unzutreffenden Rechnungen (z.B. zu hoher Steuerausweis) gemäß § 31 Abs. 5 UStDV oder unberechtigtem Steuerausweis gemäß § 14c UStG möglich. Zur Berichtigung müssen dabei die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das sich auf die ursprüngliche Rechnung bezieht übermittelt werden. Ein Steuerausweis ist unberechtigt, wenn in einer Rechnung ein Steuerbetrag ausgewiesen wird, obwohl keine Berechtigung dazu besteht z.B. wenn ein Verein, der Kleinunternehmer ist, in einer Rechnung einen Steuerbetrag offen ausweist. Im Falle des unrichtigen Ausweises schuldet er auch den Mehrbetrag, im Falle des unberechtigten Ausweises schuldet er den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. Die Steuer entsteht dabei gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Seit 01.01.2004 besteht die Möglichkeit zur Berichtigung eines unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrags, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger rückgängig gemacht worden ist, d.h. der Aussteller der Rechnung hat beim Finanzamt die Rechnungsberichtigung zu beantragen. Der Unternehmer kann nach Zustimmung des Finanzamts also den unrichtigen oder zu hohen Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigen, beim Empfänger der Leistung führt dies zur Korrektur der Vorsteuern, die er an das Finanzamt zurückstatten muss.

Das BMF (Schreiben vom 25.07.2012, Az.: IV D 2 – S 7270/12/10001) hat zur Entstehung der Steuer in Abschn. 13.7 UStAE den folgenden Abschnitt neu angefügt: Wird in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, entsteht die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS UStG im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

4.9.10 Gutschriften

Eine Gutschrift ist eine Rechnung, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Bei einer Gutschrift rechnet nicht der Leistende, sondern der Empfänger der Leistung über die Leistung ab. Der Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug aus der Gutschrift geltend machen, wenn die Gutschrift als Rechnung gilt. Bei Gutschriften kann:

- der Leistungsempfänger gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 UStG mit der Ausstellung der Gutschrift einen Dritten beauftragen,
- die Gutschrift auch durch juristische Personen, die keine Unternehmer sind, ausgestellt werden.

Ob der leistende Unternehmer oder der Empfänger der Leistung über die Gutschrift abrechnen, bedarf einer Vereinbarung, die vor der Abrechnung getroffen werden muss.

Eine Gutschrift kann auch in den folgenden Fällen ausgestellt werden:

- bei Abrechnung über steuerfreie Umsätze,
- wenn bei Kleinunternehmern gemäß § 19 UStG die Steuer nicht erhoben wird.

Ab dem 30.06.2013 ist eine Gutschrift sichtbar als Gutschrift zu bezeichnen, es muss also erkennbar die Bezeichnung Gutschrift verwendet werden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG).

4.10 Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Ein Verein muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, ist allerdings auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die nach den **vereinnahmten Entgelten** bemessenen Umsätze des Vorjahres **17.500 €** nicht überstiegen haben **und** im laufenden Kalenderjahr **50.000 € voraussichtlich** nicht übersteigen. Die Umsatzgrenze von 17.500 € ist eine strikte Grenze. Auch bei nur geringfügigem Überschreiten im Vorjahr ist zwingend im laufenden Jahr die Regelbesteuerung anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Umsatz im laufenden Jahr die Grenze von 17.500 € voraussichtlich nicht überschreiten wird (Abschn. 19.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE).

Bei der Ermittlung der beiden Umsatzgrenzen ist jeweils der Gesamtumsatz i.S.v. § 19 Abs. 3 UStG einschließlich der Umsatzsteuer abzüglich der darin enthaltenen Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzusetzen. Die Frage, ob der Umsatz des Kleinunternehmers im laufenden Kalenderjahr **50.000 € voraussichtlich** nicht überschreiten wird, ist nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Kalenderjahrs zu beantworten. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich der Steuer von nicht mehr als 50.000 € zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz zuzüglich der Steuer im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 € überschreitet (Abschn. 19.1 Abs. 3 Satz 2 bis 7 UStAE).

Bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit ist, da im Vorjahr keine Umsätze vorlagen, allein der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres nach der Grenze von 17.500 € zu prüfen. Hat der Verein seine unternehmerische Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind dabei als volle Kalendermonate zu behandeln,

es sei denn, die Umrechnung nach Tagen führt zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz (s. § 19 Abs. 3 UStG).

Für Vereine, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden, hat dies folgende Konsequenzen:

- Die entstandene Umsatzsteuer wird nicht erhoben (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG, Abschn. 19.1 Abs. 1 UStAE).
- Der Verein darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG).
- Der Verein schuldet die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG (Abschn. 14c.2 Abs. 1 UStG).
- Die Regelungen über das Ausstellen von Rechnungen (§ 14 Abs. 4 UStG) müssen beachtet werden. Insbesondere muss der Verein die Steuernummer oder die USt-IdNr. angeben (Abschn. 14.5 Abs. 8 UStAE).
- Der Verein muss in der Rechnung darauf hinweisen, dass die Umsatzsteuer aufgrund der Kleinunternehmerregelung nicht in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

Weist ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter Kleinunternehmer in einer sog. »Kleinbetragsrechnung« das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz aus, schuldet er den sich aus einer Aufteilung des in einer Summe angegebenen Rechnungsbetrags in Entgelt und Steuerbetrag ergebenden Steuerbetrag jedenfalls dann gem. § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG, wenn die Kleinbetragsrechnung alle in § 33 Satz 1 UStDV genannten Angaben enthält und deshalb vom Leistungsempfänger gem. § 35 Abs. 1 UStDV für Zwecke des Vorsteuerabzugs verwendet werden kann (BFH Urteil vom 25.9.2013, XI R 41/12, BStBl II 2014 S. 135).

- Der Verein darf keine Vorsteuer abziehen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG).
- Der Verein muss nach § 18 Abs. 3 UStG eine USt-Jahreserklärung abgeben.
- Der Verein schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für die von einem anderen Unternehmer erbrachten Leistungen (§ 13b Abs. 5 UStG), z.B. wenn eine ausländische Musikgruppe beim Vereinsfest auftritt.
- Der Verein schuldet die Steuer für die Einfuhr von Gegenständen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG).
- Der Verein schuldet die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, Abschn. 19.1 Abs. 1 Satz 4 UStAE).

Beispiel 1: Der Verein SV Gültbach hat im Jahr 2016 steuerpflichtige Umsätze i.H.v. 23.400 € erzielt und wird im laufenden Jahr 2017 voraussichtlich 56.000 € steuerpflichtige Umsätze erzielen.

Lösung: Da die Umsätze des Vorjahrs 2016 mehr als 17.500 € betragen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € übersteigen, hat der Verein im Jahr 2017 eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Beispiel 2: Der Verein SV Gültbach hat im Jahr 2016 steuerpflichtige Umsätze i.H.v. 17.400 € erzielt und wird im laufenden Jahr 2017 voraussichtlich 28.000 € steuerpflichtige Umsätze erzielen.

Lösung: Da die Umsätze des Vorjahres 2016 nicht mehr als 17.500 € betragen und die voraussichtlichen Umsätze im Jahr 2017 nicht mehr als 50.000 € betragen, hat der Verein im Jahr 2017 keine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Führt ein Verein im Gründungsjahr keine steuerbaren Umsätze aus, ist die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in dem der Unternehmensgründung folgenden Kalenderjahr zulässig, wenn der Umsatz in diesem Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt (s. FG München vom 09.07.2003, EFG 2003 S. 1580).

Beispiel: Die Vereine A und B gründen im Jahr 2016 eine GbR, um gemeinsam im Jahr 2017 ein großes Konzert zu veranstalten. Im Jahr 2016 erzielen die Vereine noch keine Umsätze, sondern beginnen mit der Planung des Konzerts. Die Umsätze werden erst im Jahr 2017 erzielt.

Lösung: Maßgeblich ist im Gründungsjahr 2016 die voraussichtliche Grenze von 17.500 € (Abschn. 19.1 Abs. 4 UStAE). Für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist im Jahr 2017 die Umsatzgrenze von voraussichtlich 50.000 € maßgebend. Der tatsächliche Gesamtumsatz des Vorjahres darf 17.500 € nicht überstiegen haben.

Der Gesamtumsatz ist immer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Ist-Besteuerung, § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG, Abschn. 19.1 Abs. 2 UStAE). Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtumsatzes sind die Entgelte, die der Verein in dem jeweiligen Jahr erhalten hat. Es kommt nicht darauf an, wann der Verein die Leistung ausgeführt oder wann er die Rechnung ausgestellt hat. Entscheidend ist der tatsächliche Zahlungseingang.

Beispiel: Der SV Gültbach hat im Jahr 2016 einen Brutto-Ist-Gesamtumsatz ohne Werbeumsätze i.H.v. 15.000 €.

Im November 2016 stellt der SV Gültbach einem Werbepartner für Werbemaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eine Rechnung über 3.000 €. Der Werbepartner (Sponsor) zahlt die Rechnung durch Überweisung. Der Betrag wird dem Konto des Vereins am:

- a) 22.12.2016 gutgeschrieben bzw.
- b) 5.1.2017 gutgeschrieben.

Lösung: Im Fall a) gehören die 3.000 € zum Umsatz des Jahres 2016; der Gesamtumsatz im Jahr 2016 beträgt somit 18.000 €. Die Kleinunternehmerregelung kann 2017 nicht angewendet werden, da der maßgebliche Gesamtumsatz des Vorjahres 2016 17.500 € überstiegen hat.

Im Fall b) gehören die 3.000 € zum Gesamtumsatz des Jahres 2017; der Gesamtumsatz 2016 beträgt 15.000 €. Die Kleinunternehmerregelung kann 2017 angewendet werden, da der maßgebliche Gesamtumsatz des Vorjahres 2016 17.500 € nicht überstiegen hat.

Option des Kleinunternehmers zur Normalbesteuerung

Nach § 19 Abs. 2 UStG kann der Verein dem Finanzamt erklären, dass er seine Umsätze versteuern will, d.h. auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Für den Verzicht ist keine besondere Form erforderlich, vielmehr reicht dafür jede konkludente Handlung (z.B. Abgabe von Jahressteueranmeldungen mit Steuerberechnung) aus. Eine Option kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklärt werden, wobei die Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung einen Monat nach Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt eintritt. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bindet die Option zur Besteuerung der Umsätze den Kleinunternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen.

Die wichtigste Frage, die sich der Verein hinsichtlich der Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG stellen muss, ist die nach der Auswirkung der Kleinunternehmerregelung auf seine Abnehmer. Angenommen, der Verein V errechnet sich bei seinen Umsätzen eine Gewinnspanne von 100 €.

V ist Kleinunternehmer.	Erwerber unterliegt der Regelbesteuerung.	Erwerber ist Privatperson oder Kleinunternehmer.
Einkaufspreis der Ware 100 € zzgl. 19 € USt		
Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.	Verkaufspreis 219 €.	Anschaffungskosten 219 €
	Ein gesonderter USt-Ausweis in einer Rechnung ist nicht möglich.	Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, da keine USt gesondert in der Rechnung ausgewiesen ist.
Einkaufspreis der Ware 100 € zzgl. 19 € USt.		
Vorsteuerabzug 19 €.	Verkaufspreis 200 € zzgl. 38 € USt	Anschaffungskosten 200 €
	Ein gesonderter USt-Ausweis in einer Rechnung ist möglich.	Ein Vorsteuerabzug i.H.v. 38 € ist möglich.
		Ein Vorsteuerabzug ist als Kleinunternehmer nicht möglich.

Sind die Abnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, so sollte der Verein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach § 19 Abs. 2 UStG optieren und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1

UStG verzichten. Sind die Abnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so sollte er aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht nach § 19 Abs. 2 UStG optieren.

4.11 Steuerbefreiungen

Das Umsatzsteuerrecht enthält keine speziellen Befreiungsvorschriften für Vereine. Deshalb können verschiedene vom Umsatzsteuergesetz erfasste Umsätze unter die Steuerbefreiungsvorschriften fallen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist, dass der Umsatz zunächst steuerbar ist.

Beispiele für mögliche Steuerbefreiungen, nach § 4 UStG, sind:

- **Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen** (z.B. Veräußerung eines Grundstücks; s. § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG). Wurde der Vorsteuerabzug gewährt und wird das Grundstück vor Ablauf von zehn Jahren verkauft, so hat eine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen (s. § 15a UStG). Bei der Veräußerung von Betriebsvorrichtungen kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht.
- **Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen** (s. § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG). Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird (s.a. 12.).
- Die **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen** (s. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG). Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.
- Die **Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind** (s. § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG). Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG ist es nicht erforderlich, dass das verwendete Fahrzeug für die Beförderung von kranken und verletzten Personen dauerhaft besonders eingerichtet ist; das Fahrzeug muss aber im Zeitpunkt der begünstigten Beförderung nach seiner gesamten Bauart und Ausstattung speziell für die Beförderung verletzter und kranker Personen bestimmt sein. Bei der Beförderung mit Fahrzeugen, die zum Zweck einer anderweitigen Verwendung umgerüstet werden können, sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für jede einzelne Fahrt – z.B. mittels eines Fahrtenbuchs – nachzuweisen (s. Schreiben des BMF vom 22.03.2005, BStBl I 2005 S. 710). Werden Personen, die körperlich oder geistig behindert sind und auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind mit Fahrzeugen transportiert, die dafür besonders eingerichtet sind (Kombifahrzeuge) besteht für diese Umsätze Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG. Kombifahrzeuge sind Fahrzeuge, in denen noch serienmäßig Sitze